Verhandlungsschrift Nr. 7

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz am Donnerstag, 16. Dezember 2010, im Sitzungssaal der Gemeinde.

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesend sind folgende Mitglieder des Gemeinderates

ÖVP:	**SPÖ:**	**FPÖ:**
Ing. Josef Dopler	Erich Pilsner ab TOP 14	Christoph Schieber
Werner Hellmayr	Sabine Rathmayr	Franz Pollhammer
Eva Wahlmüller	Friedrich Schultes jun. EM	Rudolf Eder
Mag. Peter Weissenböck	Jutta Pöll	
Johann Schöberl	Ing. Siegfried Dobler	
Petra Schweitzer EM	Herbert Brandscheid	
Bernd Baumgartner	Friedrich Schultes sen.	
Josef Feischl	Georg Kapplinger EM	
Ernestine Finzinger		
Mag. Gerhard Hummer		
Birgit Lindinger		
Gerlinde Hintenaus		
Ing. Gerhard Angster		

Entschuldigt ferngeblieben:
Gerlinde Enzelsberger, ÖVP; Franz Greinöcker, ÖVP; Robert Binder, SPÖ; Christian Scharinger, SPÖ; Ing. Harald Hollnsteiner, SPÖ vor Sitzungsbeginn, daher die Ladung eines Ersatzmitgliedes nicht mehr möglich; Gerhard Humer, SPÖ; Petra Kraxberger, SPÖ; Sylivia Greifeneder, SPÖ; Christine Finzinger, SPÖ; Dominik Scharinger, SPÖ; Andreas Hackl, SPÖ; Dr. Michaela Petz, SPÖ; Albert Rathmayr, SPÖ; Helmut Petrovitsch, SPÖ; Mario Pehringer, SPÖ; Reiter Harald, SPÖ

Nach § 66 (2) der Oö. Gemeindeordnung 1990 ist Amtsleiter Josef Baumgartner anwesend. Der Amtsleiter ist zugleich Schriftführer.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und kundgemacht wurde, die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, da die erforderliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates anwesend ist.

Bürgermeister Ing. Dopler verweist darauf, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates zur Einsicht aufliegt und dagegen noch bis zum Ende der Sitzung Einwendungen eingebracht werden können.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, noch heute folgende Angelegenheiten dringlich zu behandeln:
Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr: 5 auf Grund der Anregung der Herren Johann und Josef Neuwirth, Wieshof 10, hinsichtlich von Teilflächen der Grundstücke Nr. 627, KG Pernau, (von derzeit Sonderwidmung Gärtnereibetrieb in landwirtschaftliche Nutzung LN) und 628/1, KG Pernau; (von derzeit landwirtschaftlicher Nutzung LN in Sondernutzung Gärtnereibetrieb).
Beschluss des vom Amt der OÖ Landesregierung vorgeschlagenen Finanzierungsplanes einschließlich Finanzjahr 2010 zur Basisförderung des Naturparks Obst-Hügel-Land unter TOP. 10
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Sodann wird folgende Tagesordnung abgewickelt:

1. Prüfberichte des Prüfungausschusses

Bürgermeister Ing. Dopler ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses, die Prüfberichte zur Kenntnis zu bringen.

Die Verhandlungsschriften über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16. 9. 2010 und vom 18. 11. 2010 werden von Obmann Rudolf Eder zur Kenntnis gebracht.

2. Nachtragsvoranschlag 2010

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass der Nachtragsvoranschlag im außerordentlichen Haushalt einen Abgang von € 181.600,00 aufweist, welcher überwiegend durch den Baukostenanteil für den Kreisverkehr Jungreith verursacht wird. Für dieses Vorhaben wurden Bedarfszuweisungsmittel beantragt, diese wurden jedoch nicht bewilligt und es sollen diese Kosten über ein Darlehen abgedeckt werden. Der ordentliche Haushalt wird durch den Abgang aus 2009 belastet. Im Bereich der Pflege und der Krankenanstalten erfordert die zu erwartende Entwicklung ein dringendes Handeln des Bundes.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, den Nachtragsvoranschlag 2010, welcher im ordentlichen Haushalt mit Einnahmen von € 2.996.100 und Ausgaben von € 3.357.500 einen Sollfehlbetrag von € 361.400 und im außerordentlichen Haushalt mit Einnahmen von € 1.450.400 und Ausgaben von € 1.632.000 einen Sollfehlbetrag von € 181.600 aufweist, zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

3. Voranschlag 2011

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass der Entwurf zum Voranschlag 2011, welcher den Fraktionen zugegangen ist, im ordentlichen Haushalt mit Einnahmen von € 3.017.900 und Ausgaben von € 3.208.200 einen Sollfehlbetrag von € 190.300 und im außerordentlichen Haushalt mit Einnahmen von € 369.400 und Ausgaben von € 551.000 einen Sollfehlbetrag von € 181.600 aufweist. Der Voranschlag soll gegenüber dem Entwurf noch wie folgt abgeändert werden:

HH-Stelle		Ordentlicher Haushalt:	von	auf
1/0100-4000	Ausgabe		1.300,00	300,00
1/0100-4560	Ausgabe		2.400,00	1.500,00
1/0100-4570	Ausgabe		2.200,00	1.500,00
1/0190-7230	Ausgabe		3.000,00	2.500,00
1/0700-7290	Ausgabe		6.000,00	5.500,00

HH-Stelle		Außerordentlicher Haushalt:	von	auf
5/61295-0020	Ausgabe	Straßenbauten 2011	80.000,00	42.000,00
6/61295-8710	Einnahme	Landesbeitrag	22.000,00	14.000,00
6/61295-8711	Einnahme	Bedarfszuweisung	55.000,00	25.000,00

Bürgermeister Ing. Dopler verweist auf die überproportionale Steigerung des Beitrages zum Sozialhilfeverband.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, den Voranschlag 2011 mit Einnahmen von € 3.017.900 und Ausgaben von € 3.204.600 im Ordentlichen Haushalt und Einnahmen

von € 331.400 und Ausgaben von € 513.000 im Außerordentlichen Haushalt zu beschließen.

Herr Schieber befürchtet, dass ausgabenseitig mit den veranschlagten Beträgen nicht das Auslangen gefunden wird und der Abgang weiter ansteigt. Eine Budgetklausur wäre zweckmäßig.
Bürgermeister Ing. Dopler bemerkt, dass der Handlungsspielraum auf Grund der hohen Pflichtausgaben gering ist.
Frau Rathmayr spricht sich ebenfalls für eine Klausur aus, da dabei den Fraktionen der Voranschlag erläutert werden könnte.
Bürgermeister Ing. Dopler teilt mit, dass das Projekt Sanierung Volksschule-Kindergarten beim Gespräch mit den zuständigen Landesstellen für Schulbauten für 2013 vorgesehen ist.
Herr Brandscheid fragt, wer für den Abgang aufkommt.
Bürgermeister Ing. Dopler teilt mit, dass dieser, soweit er vom Land anerkannt wird, durch Bedarfszuweisungsmittel abgedeckt wird.

Für den Antrag des Bürgermeisters stimmen:
Werner Hellmayr, Eva Wahlmüller, Mag. Peter Weissenböck, Johann Schöberl, Petra Schweitzer, Bernd Baumgartner, Josef Feischl, Ernestine Finzinger, Mag. Gerhard Hummer, Birgit Lindinger, Gerlinde Hintenaus, Ing. Gerhard Angster, Sabine Rathmayr, Friedrich Schultes jun., Jutta Pöll, Ing. Siegfried Dobler, Herbert Brandscheid, Friedrich Schultes sen., Georg Kapplinger und Bürgermeister Ing. Dopler
Gegen den Antrag stimmen:
Christoph Schieber, Franz Pollhammer und Rudolf Eder
Damit wird der Antrag des Bürgermeisters mit erforderlicher Mehrheit angenommen.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, den dem Voranschlag angeschlossenen Dienstpostenplan zu beschließen.
Frau Rathmayr bemerkt, dass für den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit kein Dienstposten vorgesehen ist.
Bürgermeister Ing. Dopler teilt mit, dass dieser nicht mehr leistbar ist.
Herr Schieber fragt, welche Vorhaben in nächster Zeit noch leistbar sind.
Bürgermeister Ing. Dopler bemerkt, dass derzeit nur Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsbauten ausgeführt werden können.
Für den Antrag des Bürgermeisters stimmen:
Werner Hellmayr, Eva Wahlmüller, Mag. Peter Weissenböck, Johann Schöberl, Petra Schweitzer, Bernd Baumgartner, Josef Feischl, Ernestine Finzinger, Mag. Gerhard Hummer, Birgit Lindinger, Gerlinde Hintenaus, Ing. Gerhard Angster, Sabine Rathmayr, Friedrich Schultes jun., Jutta Pöll, Ing. Siegfried Dobler, Herbert Brandscheid, Friedrich Schultes sen., Georg Kapplinger und Bürgermeister Ing. Dopler
Der Stimme enthalten sich:
Christoph Schieber, Franz Pollhammer und Rudolf Eder
Damit wird der Antrag des Bürgermeisters mit erforderlicher Mehrheit angenommen.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, den Höchstbeitrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2011 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, gemäß § 83 OÖ Gemeindeordnung mit € 502.980,00 festzusetzen.
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, die Hebesätze für Gemeindesteuern und die Abgaben für das Finanzjahr 2011 wie folgt festzusetzen:
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche
Betriebe (A) . . . . . 500 v.H. des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe	15 v.H. des Preises oder Entgeltes
Hundeabgabe	€ 20,00 für jeden Hund, € 20,00 für Wachhunde und Hunde zur Berufsausübung

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

4. Mittelfristiger Finanzplan

Im MFP sind aufgrund der angespannten Finanzlage nur Ausfinanzierungen bzw. durch konkrete Finanzierungszusagen mögliche Vorhaben aufgelistet.
Insgesamt sind aber folgende Gemeindevorhaben für die nächsten Jahre vorgesehen (Prioritätenliste):

Straßen- und Wegebau:
Geh- und Wanderwege:
- Gehsteig Sonnberg bis zum Gemeindearzt
- Gehsteig Wieshof
- Gehsteig Furth

Gemeindestraßen:
- Ausbau Zufahrt Kirchmayr
- Staubfreimachung Siedlungsstraße Furth
- Ausbau Siedlungsstraßen
- Ortsgestaltung Ost
- Ausbau Kaltenbachermühlenstraße

Güterwege:
- Güterweg Valtau I – weitere Sanierungsmaßnahmen (durch WEV)
- Güterweg Holzwiesen – Generalsanierung (durch WEV)

Abwasserbeseitigung:
- Kanalbau Obergrub Kirchholz
- Kanalbau Kaltenberg Holzwiesen
- Kanalsanierung: Fremdwasserbeseitigung
- Kanalbau Fürneredt
- Kanalbau Lengau

Wasserversorgung:
- Brunnensanierung (Kolbung)
- Wasserleitungsbau Klause (Zauner, Atzmüller)
- Wasserleitungsbau Kirchholz

Volksschule, Kindergarten:
- Einrichtung einer Klasse
- Generalsanierung

Freibadsanierung

Leitsystem und Ortschaftsbeschilderung

Leaderprojekt Themenweg

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, den im Entwurf vorliegenden mittelfristigen Finanzplan zu beschließen.
Für den Antrag des Bürgermeisters stimmen:
Werner Hellmayr, Eva Wahlmüller, Mag. Peter Weissenböck, Johann Schöberl, Petra Schweitzer, Bernd Baumgartner, Josef Feischl, Ernestine Finzinger, Mag. Gerhard Hummer, Birgit Lindinger, Gerlinde Hintenaus, Ing. Gerhard Angster, Sabine Rathmayr, Friedrich Schultes jun., Jutta Pöll, Ing. Siegfried Dobler, Herbert Brandscheid, Friedrich Schultes sen., Georg Kapplinger und Bürgermeister Ing. Dopler
Gegen den Antrag stimmen:
Christoph Schieber, Franz Pollhammer und Rudolf Eder
Damit wird der Antrag des Bürgermeisters mit erforderlicher Mehrheit angenommen.

5. Wassergebührenordnung: Anpassung

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass die Wasserleitungsanschlussgebühren und die Wasserbezugsgebühren entsprechend dem Erlass des Amtes der OÖ Landesregierung vom 15. 11. 2010, Zahl: IKD(Gem)-511001/312-2010-Pra/Kai, ab 1. Jänner 2011 anzupassen sind.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, nachstehende Wassergebührordnung zu beschließen:

„Wassergebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 16. Dezember 2010 über den Beitrag an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsanschlussgebühr) und über die Einhebung einer Wasserbenützungsgebühr für den Bezug von Trink- und Nutzwasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Wasserleitungsanschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 EURO 13,40, mindestens aber EURO 2.000,00.

(2) Für unbebaute Grundstücke beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr EURO 2.000,00.

(3) Für private Schwimmbecken und Schwimmteiche mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 m³, die aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz versorgt werden, wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr von EURO 8,80 pro m³ Fassungsvermögen eingehoben. Die Errichtung von privaten Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 m³ ist dem Gemeindeamt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung unter Angabe des Fassungsvermögens zur Gebührenbemessung bekannt zu geben.

(4) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Abschläge bei eingeschoßiger Bebauung die Quadratmeterzahl

der bebauten Fläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Balkone und sogenannte Loggien, die sich innerhalb der Hauptmauern bzw. des Mauerwerkes befinden und nicht in den freien Luftraum hinausragen, zählen zur bebauten Fläche. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie auf Grund ihrer Anordnung und Bauweise ohne größere Umbauarbeiten geeignet sind, für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen genützt zu werden. Weist das Außenmauerwerk eine Stärke von mehr als 40 cm auf, ist in die Berechnung nur eine Mauerstärke von 40 cm einzubeziehen; diese Regelung gilt nicht für Erker, Einsprünge und dergleichen.

Die einzelnen Abschläge werden wie folgt ermittelt:

a) Für Betriebsgebäude, für die im Verhältnis zur verbauten Fläche nur ein geringer Wasserverbrauch anzunehmen ist, wie z.B. Lagerhallen, Tischlereibetriebe oder KFZ-Werkstätten, beträgt der Abschlag 70 %.

b) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude sind von der Bemessungsgrundlage auszuscheiden. Werden Stallungen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, so beträgt die Anschlussgebühr dafür
EURO 76,40 je Stellplatz für Großvieh
EURO 38,20 je Stellplatz für Jungvieh und Schafe
EURO 11,50 je Stellplatz für Schweine einschl. Ferkel

Die Fläche von Heizräumen und Kellerersatzräumen im Erdgeschoß sowie die Fläche vom Luftraum von Wintergärten und vom Luftraum von Emporen ist von der Verrechnungsfläche abzuziehen.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundeigentümer oder dessen Vorgänger geleistete Wasserleitungsanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Neu-, Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch oder bei Änderung des Verwendungszweckes von Räumen ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 4 gegeben ist.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3
Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

(1) Die zum Anschluß an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu

entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter EURO 1,51.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Für die Bereitstellung, den Ein- und Ausbau, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge von

3 m³ pro Stunde	EURO	0,80 je Monat
7 m³ pro Stunde	EURO	1,15 je Monat
20 m³ pro Stunde	EURO	3,00 je Monat
30 m³ pro Stunde	EURO	3,80 je Monat

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch für die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung der Rohbauarbeiten, bei Unterbleiben der Anzeige bei Kenntniserlangung durch die Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer unverzüglich zu erstatten.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertig-

stellung des Schwimmbeckens, bei Unterbleiben der Anzeige bei Kenntniserlangung durch die Gemeinde.

(4) Die Wassergebühren sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag, der sich auf Grund der Wasserzählerstände bzw. Schätzung nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ergibt, vorzuschreiben.

(5) Für Bauten, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen der Abgabenanspruch noch nicht entstanden ist, für die jedoch nach dieser Verordnung der Abgabenanspruch bereits bestünde, entsteht der Abgabenanspruch mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2011. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.“

Herr Schieber bemängelt den Druck, den die Landesregierung auf die Gemeinden ausübt.

Alle stimmen für den Antrag des Bürgermeisters, nur Christoph Schieber und Rudolf Eder stimmen gegen den Antrag.
Der Antrag wird mit erforderlicher Stimmenmehrheit angenommen.

6. Kanalgebührenordnung: Anpassung

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass die Kanalanschlussgebühren und die Kanalbenützungsgebühren entsprechend dem Erlass des Amtes der OÖ Landesregierung vom 15. 11. 2010, Zahl: IKD(Gem)-511001/312-2010-Pra/Kai, ab 1. Jänner 2011 anzupassen sind.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, nachstehende Kanalgebührenordnung zu beschließen:

„Kanalgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 16. Dezember 2010, mit der eine Kanalgebührenordnung für die gemeindeeigene Kanalisationsanlage erlassen wird.
Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr errechnet sich aus der Gebühr nach der Verrechnungsfläche und Abschlägen. Sie beträgt für jedes bebaute Grundstück mindestens EURO 2.900,00.

(2) Für unbebaute Grundstücke beträgt die Kanalanschlussgebühr EURO 2.900,00.

(3) Für private Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 m³, deren Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, wird eine Kanalanschlussgebühr von EURO 12,70 pro m³ Fassungsvermögen eingehoben. Die Errichtung von privaten Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 10 m³ ist dem Gemeindeamt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung unter Angabe des Fassungsvermögens zur Gebührenbemessung bekanntzugeben.

(4) Die Kanalanschlussgebühr nach der Verrechnungsfläche beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 5 EURO 19,40.

(5) Die Bemessungsgrundlage für die Verrechnungsfläche bildet bei eingeschoßiger Bebauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen, sowie die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche angebauter und freistehender Garagen und Carports. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie auf Grund ihrer Anordnung und Bauweise ohne größere Umbauarbeiten geeignet sind, für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke oder als Garage genützt zu werden. Weist das Außenmauerwerk eine Stärke von mehr als 40 cm auf, ist in die Berechnung nur eine Mauerstärke von 40 cm einzubeziehen; diese Regelung gilt nicht für Erker, Einsprünge und dergleichen.

Die einzelnen Abschläge werden wie folgt ermittelt:

a) Für Betriebsgebäude, bei denen nur Dachabwässer oder neben den Dachabwässern im Verhältnis zur verbauten Fläche nur geringe Mengen von Abwasser anfallen, wie z.B. Lagerhallen, Tischlereibetriebe, KFZ-Werkstätten, beträgt der Abschlag 70 %.

b) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind die Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen, Remisen u.dgl.) von der Verrechnungsfläche auszuscheiden.

c) Für Privatgaragen beträgt der Abschlag 50 %.

Die Fläche von Heizräumen und Kellerersatzräumen im Erdgeschoß sowie die Fläche vom Luftraum von Wintergärten und vom Luftraum von Emporen ist von der Verrechnungsfläche abzuziehen.

(6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger entsprechend dieser Gebührenordnung entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Änderung des Verwendungszweckes von Räumen oder bei der Errichtung eines Ersatzbaues nach Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles ist die

Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 5 gegeben ist.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus einem Pauschalbetrag für die Wartung und Instandhaltung des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes und einem sich aus dem Wasserverbrauch zu errechnenden Betrag.

(2) Der Pauschalbetrag zur Kanalbenützungsgebühr beträgt für Gebäude bis zu zwei Wohnungen jährlich EURO 97,80, bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen jährlich EURO 48,90, je Wohnung. Bei einem Kanalanschluss während des Jahres ist der Pauschalbetrag im Verhältnis der im Kalenderjahr noch verbleibenden Monate aufzurechnen.

(3) Der aus dem Wasserverbrauch zu errechnende Betrag zur Kanalbenützungsgebühr beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke je m³ verbrauchten Wassers EURO 2,65. Für an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossene Grundstücke wird ein nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung errechneter Wasserverbrauch zur Berechnung herangezogen.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch für die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen

nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung der Rohbauarbeiten, bei Unterbleiben der Anzeige bei Kenntniserlangung durch die Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer unverzüglich zu erstatten.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Fertigstellung des Schwimmbeckens, bei Unterbleiben der Anzeige bei Kenntniserlangung durch die Gemeinde.

(4) Die Kanalbenützungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleichhohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag, der sich auf Grund der Wasserzählerstände bzw. Schätzung nach § 4 Abs. 3 und des Pauschalbetrages nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ergibt, vorzuschreiben.

(5) Für Bauten, für die nach den bisher geltenden Bestimmungen der Abgabenanspruch noch nicht entstanden ist, für die jedoch nach dieser Verordnung der Abgabenanspruch bereits bestünde, entsteht der Abgabenanspruch mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6
Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2011. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesen Gegenstand regelnden Verordnungen außer Kraft.“

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

7. Abfallordnung und Abfallgebührenordnung entsprechend neuem AWG

Bürgermeister Ing. Dopler dankt dem zuständigen Obmann für die Vorberatungen und erteilt Ausschussobmann Friedrich Schultes sen. das Wort.

Obmann Schultes sen. berichtet, dass die Abfallordnung entsprechend dem Abfallwirtschaftsgesetz 2009 neu zu beschließen (Einführung der Biotonne) ist; entsprechend ist auch die Abfallgebührenordnung anzupassen. Ab 1. April 2011 soll die Biotonnenabfuhr für den in der letzten Gemeinderatssitzung festgelegten Pflichtbereich eingeführt werden. Die Biotonnen haben 120 l Fassungsvermögen und werden in den Sommermonaten in 2-wöchigem und in Wintermonaten in 4-wöchigem Intervall abgeholt. Für Haushalte außerhalb des Pflichtbereiches kann der Bioabfall bei Sammelstellen entsorgt werden („Bringsystem“), diese Sammelstellen sind bis 1. 4. 2011 noch abzuklären.
Stärkesäcke zur Sammlung des Biomülls im Haushalt können im Kaufgeschäft Hartl erworben werden.
Eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung in der Angelegenheit Biomüllentsorgung erscheint zweckmäßig.

Die tatsächliche Kostenentwicklung der gesamten Abfallentsorgung kann erst nach einem Jahr nach Einführung der Biotonne festgestellt werden.

Obmann Schultes sen. beantragt entsprechend der Empfehlung des zuständigen Ausschusses nachstehende Abfallordnung zu beschließen:

„A b f a l l o r d n u n g

Verordnung des Gemeinderates
vom 16.12.2010 mit der die Abfallordnung der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009),
LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:
- feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden ASZ des Bezirkes Eferding: Eferding, Alkoven und Hartkirchen während der Öffnungszeiten. Außerdem besteht die Möglichkeit der Abgabe im Bauhof beim Ökotainer St. Marienkirchen zu den jährlich in der Gemeindezeitung bekannt gegebenen Terminen. Überdies besteht einmal jährlich zu dem in der Gemeindezeitung bekannt gegebenen Terminen eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst die im Anhang aufgelisteten Ortschaften und Straßenzüge.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in die Altstoffsammelzentren des Bezirkes Eferding oder zu den in der Gemeindezeitung bekannt gegebenen Terminen zum Bauhof zu bringen bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Ansonsten sind sie von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Kompostieranlage der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz, Betreiber Eder Gerhard aus Prambachkirchen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

(5) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand an den Abfuhrtagen spätestens ab 6:30 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und für den Müllwagen leicht erreichbar sind.

§ 4
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

<u>Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:</u>

Kunststoffsäcke .....90 Liter .....EN 13592
Kunststoffbehälter mit Räder ..... 120 Liter .....EN 840-1
Container mit Rädern..... 800 Liter .....Kunststoff oder verzinkt
Container mit Rädern..... 1100 Liter..... Kunststoff oder verzinkt

(2) Die Abfallbehälter (120 l), sowie die Kunststoffsäcke (90 l) für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
Die Erstanschaffung der Abfallbehälter (120 l) für die Biotonnen- und Grünabfälle wird von der Gemeinde übernommen und den Liegenschaftseigentümern kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Abfallbehälter (120 l) können bei der Gemeinde erworben werden.
Es dürfen für den Hausabfall nur die von der Gemeinde genehmigten, registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter, Container und Säcke verwendet werden.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht.

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15,0 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzliche Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Biotonnenbehälter dürfen höchstens in der gleichen Anzahl bzw. Volumengröße wie Hausabfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 6
Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 2-, 4- oder 6-wöchentlich.

(2) Sperrige Abfälle können in den ASZ des Bezirkes Eferding während der Öffnungszeiten abgegeben werden und zu den in der Gemeindezeitung bekannt gegebenen Terminen im Bauhof abgegeben werden.
Eine zusätzliche Abholung erfolgt einmal jährlich gegen vorherige telefonische Anmeldung zu den in der Gemeindezeitung bekannt gegebenen Terminen.

(3) Die Sammlung und Abfuhr der Biotonnenabfälle (Küchenabfälle) durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt
- In der Zeit von 1. April bis 30. September jeden Jahres 2-wöchentlich
- In der übrigen Zeit erfolgt aufgrund der Verwendung von geeigneten, biologischen Substanzen (z.B. Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis), die Abholung 4-wöchentlich.

(4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 2-, 4- oder 6-wöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden mittels Gemeindezeitung, welche per Post zugestellt wird und auf der Homepage der Gemeinde (unter Abfallkalender) veröffentlicht.

§ 7
Kompostierungsanlagen/Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes *Eder Gerhard aus Prambachkirchen,* welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Untergallsbach 17, 4731 Prambachkirchen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 01.04.2011 rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 30.04.1998, sowie die Änderungen der Abfallordnung vom 18.05.2006, 21.09.2006 und 14.12.2006 außer Kraft.“

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Obmann Schultes sen. beantragt entsprechend der Empfehlung des zuständigen Ausschusses, die im Entwurf vorliegende Abfallgebührenordnung zu beschließen.

Herr Schieber bemängelt, dass in dieser Verordnung die Gebühren für Container im und außerhalb des Pflichtbereiches der Biotonnenentsorgung gleich hoch sind.
Bürgermeister Ing. Dopler teilt mit, dass dies derzeit irrelevant ist, da sich alle Container im Pflichtbereich befinden.

Der Antrag von Herrn Schultes sen. wird dahingehend ergänzt, als die Gebühren für die Container im Pflichtbereich entsprechend der Differenz der Mülltonnen im Pflichtbereich und außerhalb des Pflichtbereiches anzupassen sind.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

8. Löschung Wiederkaufsrecht ob EZ 676 KG 45026

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass nachdem auf dem Grundstück Nr: 92/16 (EZ 676 KG 45026) ein Wohnhaus errichtet wurde, die Voraussetzung für das Wiederkaufsrecht der Gemeinde wegfällt.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, der vom öffentlichen Notar Mag. Markus Seidl vorgelegten Löschungserklärung AZ 6194 N-m zur Löschung des für die Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz ob der EZ 676 Grundbuch 45026 St. Marienkirchen an der Polsenz eingetragenen Wiederkaufsrechtes zuzustimmen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

9. Bebauungsplan Nr. 14 „Mayrhauser“ – Ergänzung zum Änderungsplan Nr. 1

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass im Änderungsplan Nr. 1 die Aufhebung der verbindlichen Hauptfirstrichtung nicht berücksichtigt wurde. Der vorliegende Änderungsplan Nr. 1 wurde entsprechend korrigiert.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, den vorliegenden Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 14 „Mayrhauser“ zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

10. Naturpark Obst-Hügel-Land: Basisförderung 2009 – Finanzierungsplan

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass seitens des Landes OÖ, Direktion Inneres und Kommunales, zur Basisförderung 2009 eine Bedarfszuweisung in Höhe von € 9.000,00 zugesagt wurde, weiters für 2010 € 4.500,00. Ein entsprechender Finanzierungsplan ist zu beschließen.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, nachstehenden Finanzierungsplan zur Basisförderung des Naturparks Obst-Hügel-Land zu beschließen:

Finanzierungsmittel	bis 2009	2010	Gesamt
Bedarfszuweisung	€ 18.000	€ 4.500	€ 22.500
Summe:	€ 18.000	€ 4.500	€ 22.500

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

11. Marktplatzgestaltung: Änderung Finanzierungsplan

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, entsprechend dem Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 7. 6. 2010, Zahl IDK(Gem)-311060/321-2010-Kep, den Finanzierungsplan für die Marktplatzgestaltung wie folgt abzuändern:

Finanzierungsmittel	bis 2009	2010	Gesamt
(Bank-)Darlehen	0	347.386	347.386
Sonstige Mittel	2.660	0	2.660
Landeszuschuss	24.403	96.535	120.938
Bedarfszuweisung	125.000	62.500	187.500
Summe:	152.063	506.421	658.484

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

12. Mostspitz: Kooperationsvereinbarung zwischen Naturpark Obst-Hügel-Land und Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass zur Gewährung des Landesbeitrages aus der Abteilung Naturschutz eine Vereinbarung vorzulegen ist, welche die Nutzung des „Mostspitzes“ durch den Naturpark Obst-Hügel-Land regelt.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, nachstehende Kooperationsvereinbarung zu beschließen:

„Nutzung des Samareiner Mostspitz
als Naturpark-Info-Zentrum in der Gemeinde St. Marienkirchen

Kooperationsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde St. Marienkirchen und dem Verein „Naturpark Obst-Hügel-Land“

Bei der Entwicklung des Projektes „Mostkeller und Naturpark-Infozentrum in St. Marienkirchen an der Polsenz“ (= Samareiner Mostspitz) wurden folgende Ziele definiert:

- Einkehrmöglichkeit mit Vermarktung von Most & Saft („Regions-Mostothek“); Erhöhung der regionalen Wertschöpfung
- Besucher- und Informationszentrum für den Naturpark Obst-Hügel-Land
- Veranstaltungsort für: Bildungs- und Kulturveranstaltungen, Feste, Märkte etc.
- Profilierung der LEADER- bzw. Genuss-Region Mostlandl-Hausruck als die Mostregion Oberösterreichs:
- Schaffen eines zentralen Kommunikationsortes am Marktplatz

Um das Ziel „Besucher- und Informationszentrum für den Naturpark Obst-Hügel-Land“ zu erreichen, wird folgendes Maßnahmenpaket zwischen der Marktgemeinde St. Marienkirchen/Polsenz und dem Verein Naturpark Obst-Hügel-Land vereinbart:

- Neben dem Mostspitz wird eine Informationstafel mit den Zielen und Angeboten des Naturparks Obst-Hügel-Land angebracht; im Mostspitz werden Informationsbroschüren über den Naturpark (z.B. Freizeitwegekarten) aufgelegt („Info-Point“)
- Die Marktgemeinde St. Marienkirchen/Polsenz stellt dem Verein Naturpark Obst-Hügel-Land den Mostspitz für bis zu 8 nicht auf Gewinn ausgerichtete Naturpark-Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Seminare, Empfang von Besuchergruppen) pro Jahr und bis zu 2 temporäre Naturpark-Ausstellungen pro Jahr kostenlos (ausgenommen sind die Betriebskosten, wie Reinigung und Heizung) zur Verfügung. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Benützungsgebühren für den Mostspitz.

- Die Betreiber des Mostspitz erklären sich bereit, Besucher des Mostspitz über Naturpark-Angebote zu informieren und Naturpark-Produkte zu vermarkten."

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

13. Mostspitz: Änderung Tarifordnung

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 18. 11. 2010 beschlossen hat, dem Gemeinderat folgende Tarifänderung für den Mostspitz vorzuschlagen: „Der mit € 80,00 festgelegte Tarif bei Benützung des Mostspitzes über 4 Stunden soll auf € 60,00 reduziert werden". Die übrigen Tarife bleiben unverändert.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, den Tarif für die Benützung des Mostspitzes über 4 Stunden von derzeit € 80,00 auf € 60,00 zu reduzieren, die übrigen Tarife bleiben unverändert.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

14. Güterweg Kleingerstdoppl: Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum öffentl. Gut lt. Schlussvermessung und Widmung zum Gemeingebrauch

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass der Güterweg Kleingerstdoppl nach der Fertigstellung vermessen wurde, die Zuschreibung der dabei an das öffentliche Gut fallenden Flächen und deren Widmung zum Gemeingebrauch sowie die Abschreibung der aus dem öffentlichen Gut wegfallenden Flächen und die Aufhebung des Gemeingebrauches für diese sind zu beschließen.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, die Zuschreibung der bei der Schlussvermessung des Güterweges Kleingerstdoppl an diesen zufallenden Flächen und deren Gemeingebrauch sowie die Abschreibung der auf Grund dieser Vermessung aus dem öffentlichen Gut wegfallenden Flächen und die Aufhebung des Gemeingebrauches für diese zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

15. Gemeindezentrum – Galeriedecke: Klagseinbringung wegen Baumangel

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass der Bauausschuss in seiner Sitzung am 12. 10. 2010 beschlossen hat, dem Gemeinderat zu empfehlen, wegen des Durchhanges der Galeriedecke Klage gegen Planer, Statiker und bauausführende Unternehmen (Baumeisterarbeiten, mobile Trennwand) einzubringen. Vor einer Klagseinbringung wäre es zweckmäßig, ein Gutachten über die Ursache des Deckendurchhanges einzuholen und auf Grund dieses Gutachtens mit einem Anwalt abzuklären, welche Maßnahmen zielführend sind. Die Rechtvertretung durch die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Holter ist in diesem Fall nicht möglich.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, ein Privatgutachten über die Ursache des Galeriedeckendurchhanges als erste Maßnahme einzuholen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

16. Vorschlag zu Energiesparvorhaben in St. Marienkirchen/Pols.

Bürgermeister Ing. Dopler ersucht Herrn Vizebürgermeister Hellmayr als zuständigem Ausschussobmann um Berichterstattung.

Obmann Hellmayr berichtet, dass auf Grundlage des Energiekonzeptes des Europäischen Zentrums für erneuerbare Energie Güssing GmbH eine Liste mit Maßnahmen zu Umsetzung dieses Konzeptes erarbeitet wurde und bringt diese zur Kenntnis. Die Liste umfasst sowohl Maßnahmen im öffentlichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und privaten Bereich. Er verweist darauf, dass Energiesparmaßnahmen für das Volksschulgebäude im Zuge der Sanierung vorgesehen sind, diese jedoch voraussichtlich erst in ein paar Jahren begonnen werden kann.
Bürgermeister Ing. Dopler ergänzt, dass die Fachhochschule Wels einen Umsetzungsplan für die Region erarbeiten wird.

17. WAG-Mietwohnung: Wohnungsvergabe nach Kündigung Ursula Kisling

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass Frau Ursula Kisling die WAG-Wohnung (Wohnung Nr. 4 in Kirchenplatz 14) gekündigt hat.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, der WAG Frau Susanne Böcker als Nachfolgemieterin der von Frau Kisling gekündigten Mietwohnung Nr. 4, Kirchenplatz Nr. 14, namhaft zu machen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

18. Weißenböck: Berufung gegen Antwort der Marktgemeinde St. Marienkirchen zum Feststellungsantrag vom 5. 9. 2009

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt, die Tagesordnungspunkte 18, 19 und 20 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
Alle stimmen für den Antrag, nur Herr Erich Pilsner, Frau Sabine Rathmayr, Herr Herbert Brandscheid, Herr Friedrich Schultes jun., Herr Friedrich Schultes sen. und Herr Georg Kapplinger enthalten sich der Stimme.
Der Antrag des Bürgermeisters auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Tagesordnungspunkten 18, 19 und 20 wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Da der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wurde, wird zum Beratungsverlauf dieses Tagesordnungspunktes eine gesonderte Verhandlungsschrift geführt.

19. Weißenböck: Berufung gegen Kostenbescheid vom 21. 9. 2010

Da der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wurde, wird zum Beratungsverlauf dieses Tagesordnungspunktes eine gesonderte Verhandlungsschrift geführt.

20. Weißenböck: Beratung der Angelegenheit auf Verlangen der SPÖ-Fraktion

Da der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wurde, wird zum Beratungsverlauf dieses Tagesordnungspunktes eine gesonderte Verhandlungsschrift geführt.

21. Allfälliges

a) Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr: 5 und des ÖEK auf Grund der Anregung der Herren Johann und Josef Neuwirth, Wieshof 10, hinsichtlich von Teilflächen der Grundstücke Nr. 627, KG Pernau, (von derzeit Sonderwidmung Gärtnereibetrieb in landwirtschaftliche Nutzung LN) und 628/1, KG Pernau; (von derzeit landwirtschaftlicher Nutzung LN in Sondernutzung Gärtnereibetrieb).

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet, dass die derzeitige Widmungssituation für den weiteren Ausbau der Gärtnerei nicht gut geeignet und auch für den landwirtschaftlichen Betrieb Wieshof 10 nicht zweckmäßig ist.

Bürgermeister Ing. Dopler beantragt die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes auf Grund der Anregung der Herren Johann und Josef Neuwirth, Wieshof 10, hinsichtlich von Teilflächen der Grundstücke Nr. 627, KG Pernau, (von derzeit Sonderwidmung Gärtnereibetrieb in landwirtschaftliche Nutzung LN) und 628/1, KG Pernau; (von derzeit landwirtschaftlicher Nutzung LN in Sondernutzung Gärtnereibetrieb).

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

b) Bürgermeister Ing. Dopler verweist rückblickend auf die im Jahr 2010 realisierten Vorhaben wie: Fertigstellung des Mostspitzes, des Güterweges Brandstadl und der Zufahrten im Zuge der Errichtung des Kreisverkehrs Jungreith und Ausbau der B 134. Weiters verweist er auf die Verbesserungen im öffentlichen Verkehr und dankt Herrn Schultes für die dabei geleistete Arbeit.

c) Herr Ing. Siegfried Dobler fragt an, warum bei der Eröffnung des Kreisverkehrs Jungreith nicht der gesamte Gemeindevorstand eingeladen wurde.
Bürgermeister Ing. Dopler teilt mit, dass die Einladung durch das Land Oberösterreich erfolgte und die Gemeinde St. Marienkirchen nicht informiert war, wer zur Eröffnung geladen wird.

d) Bürgermeister Ing. Dopler dankt den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes sowie der Ausschüsse, den Mitarbeitern in der Gemeinde, Herrn Augeneder sowie den Vereinen und Körperschaften für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit. Er wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute im Neuen Jahr.
Die Fraktionsobleute Frau Wahlmüller, Frau Rathmayr und Herr Schieber schließen sich diesen Wünschen an.

Zur Tagesordnung wird nichts mehr vorgebracht.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine Anträge und Wortmeldungen mehr vorliegen schließt der Vorsitzende um 22:20 Uhr die Sitzung.

Schriftführer: Vorsitzender: